

DDr. Miodrag A. Jovanović*

Susanne Boshammer, *Gruppen, Rechte, Gerechtigkeit – Die moralische Begründung der Rechte von Minderheiten*,
Walter de Gruyter, Berlin – New York, 2003, 248 pp.,
ISBN 3-11-017848-6

Parallel mit der Entstehung dieses Textes, organisierte die deutsche Regierung den zweiten großen Gipfel im letzten Jahr in der Zusammenarbeit mit verschiedenen Einwanderer-Verbänden über das Thema Integration. Die zentrale Aufgabe des daraus resultierenden ersten Nationalen Integrationsplans der Bundesrepublik bezieht sich auf die verbesserten Bedienungen für die Integration der Ausländer in der deutschen Gesellschaft. Aber nicht nur darauf, insofern das den Kern dieses Problems betrifft, "sondern auch die Frage, wie Deutschland sich zu den Migranten und die Migranten sich zu Deutschland stellen." (*Die Zeit*, 12. Juli 2007) Das stellt einen ganz neuen Kampf dar, den die Bundesregierung in der letzte Zeit geführt hat und aus der Perspektive eines Außenstehenden, die Neuheit bei dieser Anstrengung ist, dass sie mit dem veränderten Bewusstsein über den multikulturellen Charakter der deutschen Gesellschaft unternommen wurde. Übrigens kann man auch in der jüngsten Entwicklung des deutschen Rechts die Öffnung zur Anerkennung der Vielfalt bemerken und, folglich, Denninger redet über die neue Verfassungsparadigmen – *Sicherheit, Vielfalt und Solidarität*, besonders in der neuen Bundes Länder Verfassungen. Ich würde sagen, dass das Paradebeispiel dieser Tendenz die bekannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im so genannten *Schächten* – Fall (1 BvR 1783/99) ist. Es ist merkwürdig, dass die zeitgenössische Rechtsliteratur auf Deutsch sich nicht ausreichend für dieses Problem interessiert. Das 2003 erschienene Buch von Susanne Boshammer *Gruppen, Rechte, Gerechtigkeit* stellt diesbezüglich eine Ausnahme dar. Deshalb scheint es, dass fünf Jahre später dieses Buch,

* Forschungsstipendiat der Alexander von Humboldt-Stiftung Juristisches Seminar, Heidelberg und Außerordentlicher Professor Juristische Fakultät, Universität in Belgrad.

besonders in Deutschland, aktueller ist als im Moment der Veröffentlichung.

Boshammer anfangs ihre Forschung (Teil I) mit den drei verschiedenen Fälle die ganz erläuternde für die moderne multikulturelle Gesellschaften sind. Sie führt ein Beispiel für den Frauenquotenstreit, ein Beispiel für die Kopftuchsdebatte (beide sind aus Deutschland) und den bekannten Fall der Amish people aus den USA an. Der erste Fall ist typisch für die Problematik der strukturellen Diskriminierung; der zweite als das Phänomen der relativen Benachteiligung und der dritte als ein Beispiel für die Gefahr der kulturellen Erosion. Was am allerwichtigsten ist, alle drei gehören angeblich zu der Kategorie der Gruppenrechte.

Dannach, fährt sie fort (Teil II) mit der Betrachtung über die Struktur, die Begründung und die Funktion von Rechten. In dieser Hinsicht, Boshammer konzentriert sich auf zwei einflussreiche Rechtstheorien der Gegenwart – Joseph Raz's *Interessenkonzeption* (Interest Theory of Rights) und Herbert Harts *Autonomiekonzeption* (Choice Theory of Rights). Der ersten wird insofern Vorrang gegeben, als die Gruppenrechtsforderung selten als ein Problem der Autonomie beschrieben wird. Ein zusätzlicher Grund ist in der Tatsache enthalten, dass die Interessenkonzeption wesentlich inklusiver als die Autonomiekonzeption ist, weil, was in der letzten Theorie als ein Recht gilt, auch in der frühen Theorie als das Recht gelten wird. Zuletzt, es gibt, laut Boshammer, drei sozialen Funktionsweisen von Rechten – Rechte als Symbole sozialer Anerkennung; Rechte als "Waffen" im Kampf um die Durchsetzung legitimer Interessen und Rechte als Währung d.h. als ein Distributionsmittel für die benötigten Ressourcen.

In dem nächsten Schritt (Teil III), versucht Boshammer die zwei verschiedenen Formen der Gruppenrechte zu erklären und an den drei oben erwähnt Fällen zu prüfen. Während die *Kollektivrechte* die normativen Vorteile bestimmten Gruppen als solchen gewähren – und auf diese Weise ihre Existenz und ihren Fortbestand in einer multikulturellen liberalen Gesellschaft sichern sollen, dienen die *individuellen Sonderrechte* zugunsten der Mitglieder bestimmter Gruppen dem Schutz ihrer fundamentalen Interessen, die sich mittelbar oder unmittelbar aus der Gruppenzugehörigkeit ihrer Träger ergeben. Dannach, diskutiert Boshammer die Frage welche Gruppen sich für die Politik der Anerkennung qualifizieren könnten und, ihrer Meinung nach, dreht sich in der Gruppenrechtsdebatte alles um die so genannten "Natürlichen Gruppen", die "konstitutiv" für die Gestaltung den individuellen Wertvorstellungen und Handlungsmöglichkeiten sind und in denen die Mitgliedschaft mehr oder weniger unfreiwillig ist.

In den letzten zwei Teilen (IV und V), widmet Boshammer sich dem Problem der moralischen Begründung von Kollektivrechten und

gruppenspezifischen Sonderrechten. Sie betont, als wesentlich, der Unterschied zwischen dem *Kolektivgüter Argument*, demzufolge die Kollektivrechte letztlich mit Verweis auf die Interessen von individuellen Mitgliedern begründet sind und, folglich, sie als *abgeleitete Kollektivrechte* bezeichnet werden können, und dem *Kollektivsubjekt-Argument*, demzufolge konstitutive Gemeinschaften nicht nur aufgrund ihrer Bedeutung für die Individuen, sondern um ihrer selbst willen geschützt werden müssen und demnach die Kollektivrechte als *intrinsisch* bezeichnet werden können. Die zweite Position ist besonders der Gegenstand ihrer Kritik und, laut Boshammer, dieser Standpunkt ist summa summarum, “kontraintuitiv und schwer plausibel zu machen.”

Im letzten Teil, diskutiert Boshammer die drei potenzielle Quellen dieser gruppenspezifischen Sonderrechten – die Kompensation, die Chancengleichheit, und die Anerkennung der Differenz. Die in dem Kompensations-Argument begründeten Sonderrechte wären in der Anwendungspraxis kaum möglich, weil die Mitglieder bestimmter Minderheit selten tatsächlich Geschädigte sind. Demgegenüber können die verschiedenen Quotenregelungen als die Form von Sonderrechten gerechtfertigt werden, insofern als die gruppenspezifischen Interessen in der Struktur “der gesellschaftlichen Entscheidungs- und Verteilungsverfahren keine ausreichende Berücksichtigung finden”. Letztlich, kann man auch das Recht auf Kulturzugehörigkeit, das der Ausdruck der Differenz-Anerkennung bedeutet, in einer multikulturellen liberalen Gesellschaft legitimieren, aber dieses Recht wird oft in Konflikt kommen mit dem traditionellen liberalen Neutralitätsgebot. Boshammer schließt folglich ab, dass diese potenzielle Rechts- und Interessenkonflikte “nicht ein für allemal zu lösen” sind, sondern “von allen Beteiligten immer wieder die Bereitschaft zum Kompromiss erfordern”. Deshalb muss das Recht auf Kulturzugehörigkeit im Einzelfall konkretisiert und gewichtet werden.

Im folgenden kurzen kritischen Rückblick würde ich noch einmal auf die drei problematischen Punkte von Boshammers Ansicht verweisen. Zuerst, die Hauptthese, auf der ihre Ablehnung der Kollektivenrechte gegründet ist, lautet, dass die Existenz (auch der Fortbestand) einer konstitutiven Gruppe kein Rechtsgegenstand sei und “dass es sich hier um nichterzwingbares Gut handelt.” (S. 162) Das ist aber eine seltsame Behauptung, wenn man weiß, dass das weitaus schlimmste Verbrechen des internationalen Strafrechts der Völkermord ist. Der schützende Rechtsgegenstand dieses Verbrechens ist gerade die physische Existenz der relevanten Gruppe – nationale, ethnische, rassische oder religiöse. Deshalb, beinhaltet diese Rechtsnorm offensichtlich ein Recht auf Gruppenexistenz und ihm entspricht eine Pflicht – für alle Individuen, Staaten und anderen Gruppen – auf Unterlassung von allen Verhaltensweisen, die die schützende Gruppenexistenz verletzen könnten.

Das bedeutet folglich, dass Boshammers Überzeugung, dass das Argument des intrinsischen Werts des Kollektivs “kontraintuitiv” sei, kaum zu verteidigen ist. Sie hat verschiedene Strategien gegen den so genannte “value collectivism” Standpunkt gebraucht aber am Ende scheint es, dass ihr zentrales Argument die Offensichtlichkeit der Wahrheit des liberalen Individualismus betrifft. Boshammer stellt fest, “dass die Behauptung der vorrangigen Schutzwürdigkeit der Freiheit und des Wohlergehens von Individuen gegenüber allen kollektiven Zielen und kollektiven ‘Entitäten’ den Status einer objektiven Wahrheit gewonnen hat”. (S. 137) In dieser Hinsicht, glaube ich, dass nicht nur der Völkermord, sondern auch die andere Normen des gegenwertigen Völkerrechts, wie z.B. diese über den Minderheitenschutz oder die Rechte der einheimischen Völker, beweisen, dass “value collectivism”, entgegen Boshammers Behauptung, schon intuitiv, wenn auch nicht systematisch, in die internationalen Rechtsordnung angenommen worden ist (siehe, M. Jovanović, *Recognizing Minority Identities Through Collective Rights*, 27 HRQ (2005), pp. 627–651).

Abschließend sei gesagt, dass Boshammers Kritik des Kollektivsubjekt-Arguments (ebenso wie die des Kollektivgüter-Arguments) manchmal so rau und destruktiv ist, dass es fragwürdig wird, wie die Zugehörigkeit der konstitutiven Gruppen am Ende als ein Grund für die Maßnahmen, die entgegen der liberalen Idee “gleiches Recht für alle” sind, gerechtfertigt werden kann. Tatsächlich, schließt Boshammer mit der Behauptung ab, dass es kein festgelegtes Recht auf Kulturzugehörigkeit gibt, sondern nur das Bedürfnis der modernen multikulturellen Gesellschaft einen Kompromiss, d.h. eine “Einigung auf der Grundlage gegenseitiger Zugeständnisse” in jedem konkreten Fall zu erreichen. In dieser Hinsicht, dürfte Boshammers Motto – “ein bisschen Schutz ist in jedem Fall besser als keiner” (S. 170) – ein kaum zufriedenstellender Abschluß einer umfassenden Untersuchung über die moralische Begründung von Gruppenrechten sein.

Trotz der erwähnten problematischen Punkte stellt dieses Buch jedoch eine rare inhaltsreiche Untersuchung über dieses Thema dar und das ist schon eine ganz ausreichende Empfehlung zum Lesen.